

# Bildungsverordnung

## Einwohnergemeinde Huttwil

vom 19. Mai 2025

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>II. SCHULANGEBOTE</b>	<b>4</b>
1. Volksschule .....	4
2. Zuweisung von Kindern zu den Schulhäusern .....	5
3. Tagesschulangebote .....	5
4. Besondere Angebote .....	6
5. Musikschule und Erwachsenenbildung .....	8
<b>III. ORGANISATION</b>	<b>8</b>
1. Schulstandorte .....	8
2. Organe .....	9
3. Zuständigkeiten .....	10
<b>IV. MITWIRKUNG DER ELTERN UND DER SCHÜLERSCHAFT</b>	<b>14</b>
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG I - ORGANIGRAMME</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG II - FUNKTIONENDIAGRAMM</b>	<b>18</b>

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil, gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung und Art. 17 des Organisationsreglements der Gemeinde Huttwil erlässt folgende Bildungsverordnung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule sowie den Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Huttwil die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens, die Elternmitsprache sowie die Schulzahnpflege und den schulärztlichen Dienst.

### Artikel 2

Umfang des Schulwesens

Das Schulwesen der Gemeinde umfasst:

- die Kindergärten
- die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I
- Angebote der Tagesschule
- den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst
- Schulsozialarbeit
- Schülertransporte
- MR (einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot)
- weitere besondere Angebote im Bildungsbereich

### Artikel 3

Ziele und Grundsätze

<sup>1</sup> Die Gemeinde

- bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der

Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,

- bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission setzt sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde orientiert.

## II. Schulangebote

### 1. Volksschule

#### Artikel 4

Zyklus 1  
Kindergarten

<sup>1</sup> Die Gemeinde Huttwil ist Trägerin der öffentlichen Kindergärten, die im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden.

<sup>2</sup> Soweit für das Kindergartenwesen keine besonderen Bestimmungen bestehen, gelten sinngemäss die Vorschriften für die Volksschule.

<sup>3</sup> Die beiden Kindergartenjahre gehören zur obligatorischen Schulzeit.

#### Artikel 5

Zyklus 1 + 2  
Primarstufe

Die Zyklen 1 + 2 umfassen den Kindergarten und die 1.- 6. Klasse der Volksschule.

#### Artikel 6

Zyklus 3  
Sekundarstufe I

<sup>1</sup> Der Zyklus 3 umfasst die 7.-9. Klasse.

<sup>2</sup> Der Unterricht erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen. Die Führung von Mischklassen ist möglich.

<sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler besucht soweit möglich eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zu-

gewiesen ist.-

<sup>4</sup> In den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

<sup>5</sup> Der gymnasiale Unterricht findet in Langenthal statt.

## **2. Zuweisung von Kindern zu den Schulhäusern**

### **Artikel 7**

Zuweisung

<sup>1</sup> Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort möglichst schnell und sicher zu erreichen ist.

<sup>2</sup> Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

<sup>3</sup> Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Spezialunterricht, Logopädie, Psychomotorik, Tagesschulmittagessen) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

## **3. Tagesschulangebote**

### **Artikel 8**

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Tagesschulangebote werden nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche der Primarstufe und der Sekundarstufe I geführt.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt zur Regelung der Rahmenbedingungen ein entsprechendes Konzept.

<sup>3</sup> Der Bedarf an Tagesschulangeboten wird einmal jährlich erhoben.

<sup>4</sup> Tagesschulangebote werden grundsätzlich unter der Verantwortung der Schule geführt. Module werden nur bei genügender Nachfrage angeboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.

<sup>5</sup> Einzelne oder alle Module können auch mit einem Leistungsvertrag an eine Institution übertragen werden, welche die Anforderungen zur Führung einer Tagesschule erfüllt. Zuständig für den Abschluss eines Leistungsver-

trags ist das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

### **Artikel 9**

Interkommunale  
Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Tagesschulangebote können auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden geführt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mit den betreffenden Gemeinden durch Vertrag.

### **Artikel 10**

Gebühren

<sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Mahlzeiten ist zusätzlich geschuldet und wird maximal zu den Selbstkosten pro Mahlzeit erhoben.

<sup>3</sup> Die Eltern füllen bei der Anmeldung bzw. auf jeden Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen beim Schulsekretariat ein.

<sup>4</sup> Wird das Tagesschulangebot von einer Institution geführt, wird die Gebührenerhebung im Leistungsvertrag geregelt.

### **Artikel 11**

Anstellung des  
Tagesschulpersonals

<sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde Huttwil.

<sup>2</sup> Wird das Tagesschulangebot von einer Institution geführt, wird das zur Leistungserbringung nötige Personal von dieser rekrutiert und entlohnt.

## **4. Besondere Angebote**

### **Artikel 12**

Schulärztlicher,  
schulzahnärztlicher  
Dienst und  
Schulzahnpflege

Der schulärztliche, der schulzahnärztliche Dienst und die Schulzahnpflege werden nach den Vorgaben des Kantons gewährleistet.

### **Artikel 13**

Freiwilliger Schulsport (Kadetten Huttwil)

Die Gemeinde bietet Gelegenheit zum freiwilligen Sport nach Massgabe der Vorschriften des Bundes und des Kantons.

### **Artikel 14**

Schülertransporte /Transportentschädigung für Schülerinnen und Schüler

<sup>1</sup> Kinder mit weitem Schulweg haben Anrecht auf Transportentschädigung.

<sup>2</sup> Höhe und Anspruch richtet sich nach dem Alter und der Länge des Schulwegs.

Zumutbare Strecke:

Kindergarten 1.6 Leistungskilometer

1./2. Klasse 2 Leistungskilometer

3./4. Klasse 3 Leistungskilometer

5./6. Klasse 4 Leistungskilometer

<sup>3</sup> Die Bildungskommission regelt die Details in einem Konzept.

### **Artikel 15**

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot (MR)

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot an.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt zur Regelung der Rahmenbedingungen ein entsprechendes Konzept.

<sup>3</sup> Die Angebote können auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden geführt werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mit den betreffenden Gemeinden durch Vertrag.

### **Artikel 16**

Talent Oberaar-gau-Emmental

<sup>1</sup> Die Schule Huttwil ist zusammen mit Burgdorf, Langnau und Langenthal Standort für Talentförderung in den Bereichen Musik, Tanz, Sport und Kunst

<sup>2</sup> Die Bestimmungen sind im Konzept und in der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden gemäss Absatz 1 durch die Bildungskommission geregelt.

<sup>3</sup> Der Koordinator / die Koordinatorin ist für die schulischen Belange der Talentschülerinnen und Talentschüler von Huttwil zuständig. Die Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt.

## **5. Musikschule und Erwachsenenbildung**

### **Artikel 17**

Musikschule

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Musikschule.

<sup>2</sup> Für den Abschluss des Leistungsvertrags mit der Musikschule und des Zusammenarbeitsvertrags mit den anderen Gemeinden ist der Gemeinderat zuständig.

### **Artikel 18**

Erwachsenenbildung

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert im Rahmen des übergeordneten Rechts die Erwachsenenbildung.

<sup>2</sup> Die Volkshochschule Oberaargau bietet in Huttwil Erwachsenenbildung an. Die Räume werden zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Gesamtschulleiter koordiniert die dafür notwendigen Schulräume.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission regelt die Details der Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Oberaargau vertraglich.

## **III. Organisation**

### **1. Schulstandorte**

#### **Artikel 19**

Definition Schulstandort

<sup>1</sup> Ein Schulstandort ist eine Organisationseinheit der Schulen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er kann eine oder mehrere Schulanlagen umfassen.

Festlegung der Schulstandorte	<p><b>Artikel 20</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulstandort Zyklus 1+2 umfasst folgende Schulanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulhaus Städtli mit Neubau Zyklus 1</li> <li>- Schulhaus Nyffel</li> <li>- Schulhaus Schwarzenbach mit Kindergarten Schwarzenbach</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Schulstandort Zyklus 3 umfasst die Schulanlage Hofmatt.</p> <p><sup>3</sup> Der Bereich MR ist auf die einzelnen Schulstandorte verteilt.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulstandorte der Tagesschule ergeben sich aus der Organisation der Module.</p>
-------------------------------	---

Hausvorstand	<p><b>Artikel 21</b></p> <p>Die Schulleitungen bestimmen für jede Schulanlage des Schulstandortes einen Hausvorstand.</p>
--------------	---

## 2. Organe

Schulorgane	<p><b>Artikel 22</b></p> <p>Schulorgane im Sinne dieser Verordnung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bildungskommission</li> <li>b) Abteilungsleitung Bildung (Gesamtschulleitung)</li> <li>c) Schulleitungen Zyklus 1, Zyklus 2, Zyklus 3, MR</li> <li>d) Hausvorstände</li> <li>e) Leitung des Schulsekretariats und Stv. Leitung Schulsekretariat</li> <li>f) Spezialist/in Medien und Informatik</li> <li>g) Schulsozialarbeiter/in</li> </ol>
-------------	---

Mitwirkung der Lehrerschaft	<p><b>Artikel 23</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie gemäss Volksschulgesetzgebung.</p>
-----------------------------	---

<sup>2</sup> Die Schulorgane arbeiten im Sinne dieser Verordnung mit den anderen Schulorganen, dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Lehrerschaft zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern.

### **3. Zuständigkeiten**

#### **Artikel 24**

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für

- den Erlass der Bildungsverordnung
- Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarschulklassen
- die Definition der Schulstandorte
- den Entscheid über Beschränkungen bei den Tagesschulangeboten
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren und Organisation des Elternrats
- Anstellung der Gesamtschulleitung
- die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden
- weitere Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm im Anhang II zu dieser Verordnung.

#### **Artikel 25**

Bildungskommission

<sup>1</sup> Die Bildungskommission ist zuständig für die strategisch-politische Führung der Zyklen 1-3, der Tagesschulangebote, MR und der Erwachsenenbildung (Volkshochschule).

<sup>2</sup> Die Bildungskommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung über strategische Fragen im Bereich der Volksschule. Sie entscheidet namentlich über

#### ***bezüglich Schülerinnen und Schülern***

- die Erteilung von Verweisen
- Anzeigen wegen Schulversäumnissen

- temporäre Unterrichtsausschlüsse
- den Ausschluss vom Besuch der 8. oder 9. Klasse als 12. Schuljahr (inkl. 2 Jahre KG)
- die vorzeitige Schulentlassung

### ***im pädagogischen Bereich***

- Genehmigung des Leitbildes Bildungswesen
- Entscheid über das Qualitätsmanagement der Schule
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling der Umsetzung. Kontrollorgan ist neben der Bildungskommission das Schulinspektorat.
- Genehmigung von Konzepten (z.B. ICT-Konzept, Notfall- und Krisenkonzept)

### ***im organisatorischen Bereich***

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- beantragt dem Gemeinderat den jährlichen Voranschlag innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs
- stellt dem Gemeinderat Antrag bezüglich Eröffnung und Schliessung von Klassen
- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Elternmitwirkung
- Festlegung der Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- regelt den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst und ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

### ***im personellen Bereich***

- Antrag an den Gemeinderat für die Anstellung der Gesamtschulleitung

## **Übrige Aufgaben**

- genehmigt das Konzept Tagesschulen
- fördert und beaufsichtigt die Erwachsenenbildung soweit die Gemeinde dafür zuständig ist
- ist zuständig für Fragen der Musikschule, soweit die Gemeinde gemäss Leistungsauftrag mit der Musikschule und dem Vertrag mit den Gemeinden zuständig ist
- weitere Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm im Anhang II zu dieser Verordnung

<sup>3</sup> Soweit das übergeordnete Recht oder diese Verordnung nichts Anderes bestimmen, gelten für die Bildungskommission die allgemeinen Vorschriften des Organisationsreglements und der Organisationsverordnung der Gemeinde Huttwil.

## **Artikel 26**

Gesamtschulleitung

<sup>1</sup> Die Gesamtschulleitung ist gleichzeitig Abteilungsleitung Bildung der Verwaltungsorganisation.

<sup>2</sup> Die Gesamtschulleitung soll die erforderliche Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation sowie über die für die Erfüllung der Aufgabe nötige Erfahrung verfügen.

<sup>3</sup> Die Gesamtschulleitung koordiniert das Bildungswesen der gesamten Gemeinde gemäss dieser Verordnung, unterstützt die Bildungskommission in administrativer Hinsicht und steht dieser in ihren Aufgaben beratend zur Seite.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der Gesamtschulleitung sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

<sup>5</sup> Die Gesamtschulleitung ist verantwortlich für die Verwendung der im Schulbudget eingestellten Mittel. Sie ist verantwortlich für die Kontrolle und die rechtzeitige Anweisung und Weiterleitung von Rechnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Gesamtschulleitung unterstützt die Schulleitungen in administrativer Hinsicht.

### **Artikel 27**

Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitungsstruktur ergibt sich aus dem Organigramm gemäss Anhang 1.

<sup>2</sup> Die Stellvertretungsregelung ist in den Stellenbeschrieben des Ressorts Bildung geregelt.

<sup>3</sup> Die Schulleitungen sollen über die erforderliche Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation sowie über die für die Erfüllung der Aufgabe nötige Erfahrung verfügen.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der Schulleitung sind im Stellebeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

### **Artikel 28**

Hausvorstände

<sup>1</sup> Für jede Schulanlage wird ein Hausvorstand bestimmt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Hausvorstände sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

### **Artikel 29**

Leitung  
Schulsekretariat

<sup>1</sup> Die Leitung des Schulsekretariats ist der Gesamtschulleitung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Leitung des Schulsekretariats sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

Stv. Leitung  
Schulsekretariat

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Stv. Leitung des Schulsekretariats sind im Stellenbeschrieb geregelt.

### **Artikel 30**

Spezialist/in  
Medien und Informatik (SMI)

<sup>1</sup> Der/die Spezialist/in Medien und Informatik ist der Gesamtschulleitung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Leitung des SMI sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

### **Artikel 31**

Schulsozialarbeit  
SSA

<sup>1</sup> Der/die Schulsozialarbeiter/in ist der Gesamtschulleitung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der SSA sind im Stellenbeschrieb und im separaten Funktionendiagramm geregelt.

### **Artikel 32**

Schulleiter-  
Konferenz (SL-  
Konferenz)

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitungen bilden unter der Leitung der Gesamtschulleitung die Schulleiter-Konferenz (SL Konferenz).

<sup>2</sup> Die Schulleiter - Konferenz

- bespricht Schulfragen, die für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind
- koordiniert soweit erforderlich das Schulwesen

### **Artikel 33**

Erweiterte  
Schulleiter-  
Konferenz

Je nach Themen und Bedarf kann die Gesamtschulleitung weitere Personen zur Schulleiter-Konferenz einladen.

## **IV. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft**

### **Artikel 34**

Zweck und  
Grundsätze

<sup>1</sup> Die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler bezweckt, Informationen auszutauschen, den Schulorganen Anliegen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zu unterbreiten und den partnerschaftlichen Kontakt aller an der Schule Beteiligten zu fördern.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung und Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts und achtet die Zuständigkeiten der Schulorgane.

Ausführungs-  
bestimmungen  
zum Elternrat / El-  
ternforum

### **Artikel 35**

<sup>1</sup> Die Schule Huttwil kann einen Elternrat führen. Wird ein Elternrat gebildet, werden im Handbuch (Leitfaden) sämtliche Bestimmungen wie Aufgaben, Zusammensetzung, Elternvertretung, Organisation, Verantwortlichkeiten, Entschädigungen etc. aufgeführt. Als Grundlage dazu dienen die Empfehlungen der Erziehungsdirektion Bern (Elterninformationen der Volksschule\*<sup>1</sup>)

<sup>2</sup> Wenn kein Elternrat besteht, kann die Bildungskommission ein Elternforum einrichten. Zuständigkeiten und Aufgaben eines Elternforums regelt die Bildungskommission separat.

Zusammenarbeit  
mit den Eltern

### **Artikel 36**

<sup>1</sup> Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten können im Elternforum oder im Elternrat mitwirken.

<sup>2</sup> Bildungskommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

<sup>3</sup> Im Informations- und Kommunikationskonzept der Schule Huttwil wird geregelt, wie der Austausch zwischen Eltern und Schule zu erfolgen hat.

Schülerinnen und  
Schüler

### **Artikel 37**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Schulstandorte geben den Schülerinnen und Schülern an ihrem Standort die Gelegenheit, sich zum Schulbetrieb im Allgemeinen und zu besonderen aktuellen Fragen oder Vorhaben zu äussern.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler können der Schulleitung Anregungen schriftlich unterbreiten oder ein Gespräch verlangen.

<sup>3</sup> Der Abteilungsleiter Bildung kann Weisungen zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erlassen.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 38

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Bildungsverordnung 2025 wurde von der Bildungskommission an der Sitzung vom 30. April 2025 gutgeheissen.

Der Gemeinderat hat die Verordnung am 19. Mai 2025 genehmigt. Sie tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

Huttwil, 19. Mai 2025

**Namens des Gemeinderates Huttwil**

Der Präsident:



Der Sekretär:



Publikation

Der unterzeichnete Geschäftsleiter hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 23 vom 05. Juni 2025 bekannt gemacht.

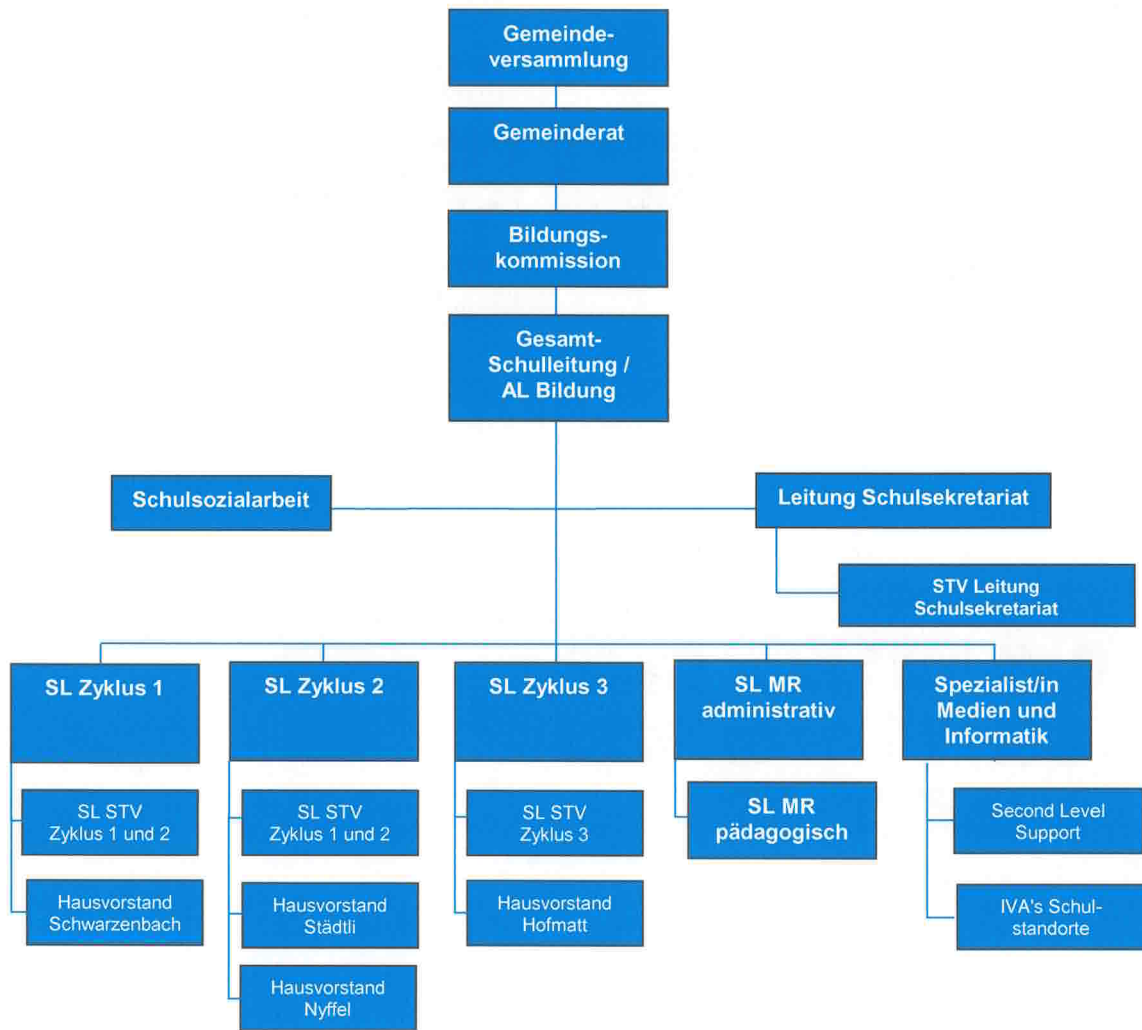
Huttwil, 7. Juli 2025

Der Geschäftsleiter:

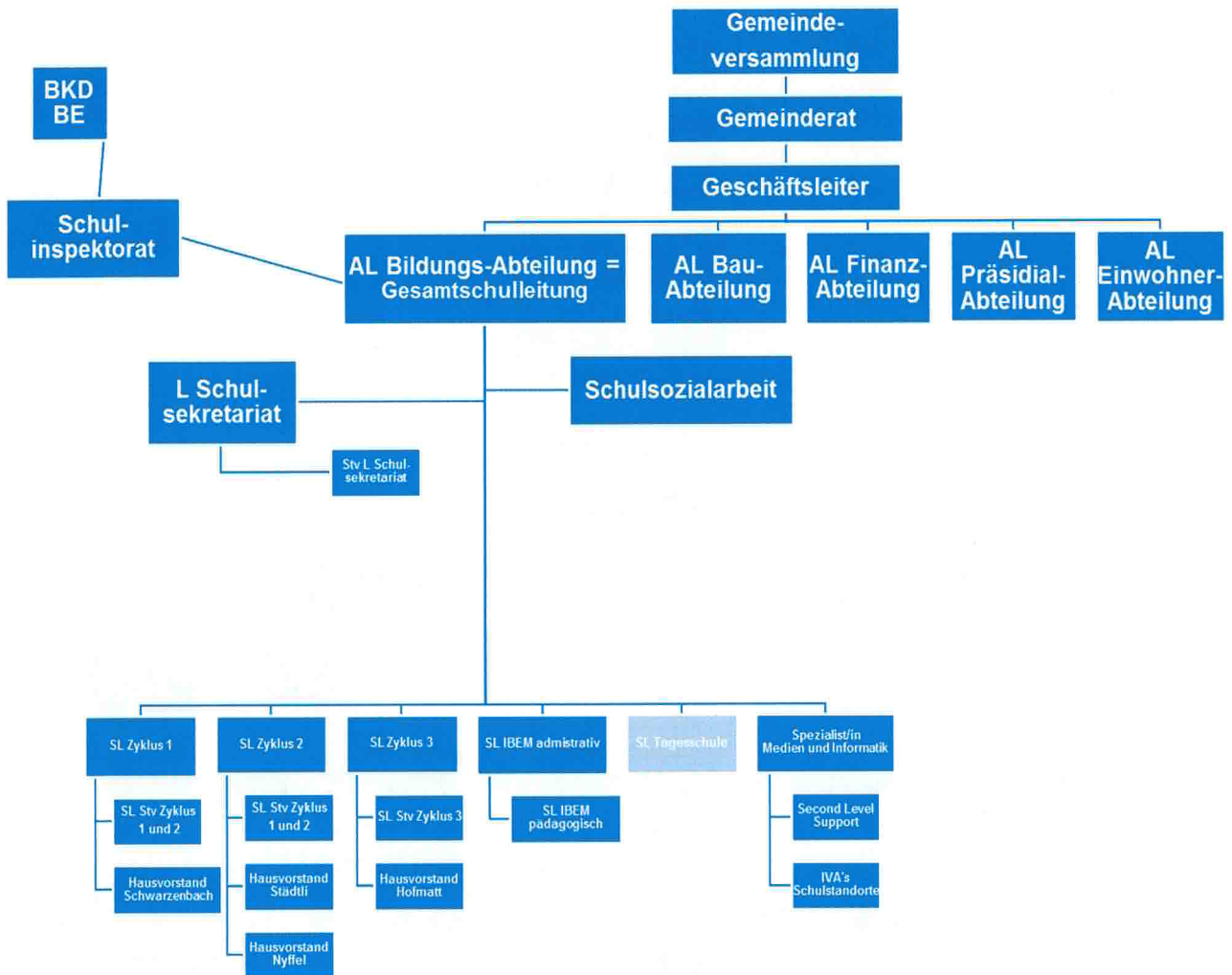


# Anhang I - Organigramme

## Organigramm politisch



# Organigramm organisatorisch









# Anhang II - Funktionendiagramm

Nr.	Funktionsträgerstellen	Operative Ebene													Bemerkungen / *	Rechtsgrundlagen									
		Strategische Ebene					Operative Ebene																		
		Umgemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	Geschäftsleiter/in	AL Bildung / SL	Schulungskonferenz	Schulsekretariat	Schließung Zyklus 1	Schließung Zyklus 2	Schließung Zyklus 3	Schulung MR	Hausvorstände	SL Musikschule	Leitung Bibliothek	Lehrerkonferenzen	Lehrpersonen	Spezialist/in Medien Infr	Hauswartung	Spezialfunktion			
3.37	Aufgaben																							Bemerkungen / * *Zyklus 3 durch Stundenplaner	
3.38	Stundenplanung																							*Eltern	VSG Art. 11a / AHB LP21 Kap. 4.2
3.39	Ferienplanungen mit maximal 10 schulfreien Halbtagen (Tagung BIBE, interne WB, Ferienbeginn etc.)																								
3.40	Verteilung Pools MR																								
3.41	Verteilung VMR Pool																							*Schulleiterkonferenz IBEM	
3.42	Verteilung SL Pool Volksschule																								
3.43	Verteilung Pool für Spezialaufgaben																								
3.44	IPB Kontis der LP bewilligen / bewirtschaften																								
3.44	Bewilligung Urlaubsgesuche																								Art. 27 + 28 BV
<b>4.</b>	<b>Schülerbelange</b>																								VSG Art. 22 und ff
4.10	Rückstellung von der Schulpflicht																							*Eltern	VSG Art 22 <sup>2</sup>
4.11	Vorzeitige Einschulung																							*Eltern	DVBS Art. 16 / VSG Art. 22
4.12	Schülerzuteilungen auf Standorte																								VSG Art. 7 <sup>2</sup>
4.13	Schülermitbestimmung																							A*Schülerrat im Zyklus 3 / M*Lehrpersonen welche den Schülerrat begleiten	Art. 38 BV
4.14	Befristeter oder dauerhafter Ausschluss aus Fakultätfächern																							*Eltern	Leitfaden Disziplinarmaßnahmen in den Volksschulen
4.15	Disziplinarmaßnahmen Schüler/innen																							Verweis, Time out, Unterrichtsausschluss *Ressortleiter Bildung und Gesamtschulleitung sind ermächtigt, in dringenden Fällen ohne Zeitverzug zu entscheiden.	VSG Art. 28, 29 / Leitfaden Disziplinarmaßnahmen in den Volksschulen / Art. 26 BV
4.16	Disziplinarmaßnahmen Schüler/innen: Versetzung in andere Klasse																							*betroffene Lehrpersonen	
4.17	Kostenpflichtige Umteilung Schüler/in an einen anderen Schulstandort																								Art. 25 BV
4.18	Vorzeitige Schulentlassung / Zusätzliches Schuljahr																							M*Klassenlehrpersonen A*Eltern	VSG Art. 24 / Art. 26 BV
4.19	Kontrolle Bezug von 5 freien Halbtagen																							V*Klassenlehrpersonen A*Eltern	VSG Art. 27 <sup>3</sup>



# Anhang II - Funktionendiagramm

Nr.	Funktionsträgerstellen	Strategische Ebene										Operative Ebene										Bemerkungen / *	Rechtsgrundlagen					
		Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	Geschäftsleiter/in	AL Bildung / SL	Schuliehungskonferenz	Schulsekretariat	Schuliehung Zyklus 1	Schuliehung Zyklus 2	Schuliehung Zyklus 3	Schuliehung MR	Hausstände	SL Musikschule	Leitung Bibliothek	Lehrerkonferenzen	Lehrpersonen	Spezialist/in Medien Inf	Hauswartung			Spezialfunktion				
4.38	Aufgaben																											
4.39	Schülerstatistik / Schülerprognosen / BISTA																											
4.40	Einteilung Schulbustransporte Kindergarten																											
4.41	Dossiers der Schülerinnen und Schüler führen																											
4.41	Zusammenarbeit mit der EB Langenthal																											
4.41	Zusammenarbeit mit der EB Langenthal																											
5.	<b>Finanzen</b>																											
5.10	Budgetprozess Budget Ressort Bildung																											
5.11	Jahresrechnung / Begründung von Abweichungen																											
5.12	Controlling laufende Rechnung																											
5.13	Ausgaben ausserhalb Budget																											
5.14	Zahlungsanweisungen																											
5.15	Übernahme von Elternbeiträgen bei Lagern																											
5.16	Inventar																											
6.	<b>Informatik - ICT</b>																											
6.10	Umsetzung Konzept M+																											
6.11	Pädagogische Weiterbildung ICT der LP																											
6.12	Weiterentwicklung ICT an der Schule Huttwil																											
6.13	Beschaffung Informatikgeräte / Devices																											
7.	<b>Liegenschaften</b>																											
7.10	Grundlagen erarbeiten für langfristige Schulraumplanung																											
7.11	Schulraumbedarf / Mobilbedarft eruiieren																											
7.12	Bau / Umbau / Renovationen / Sanierungen																											
7.13	Raumbelegung während Schulzeit																											
7.14	Raumbelegung ausserhalb Schulzeit																											
7.15	Schul- und Hausordnungen je Schulstandort																											

